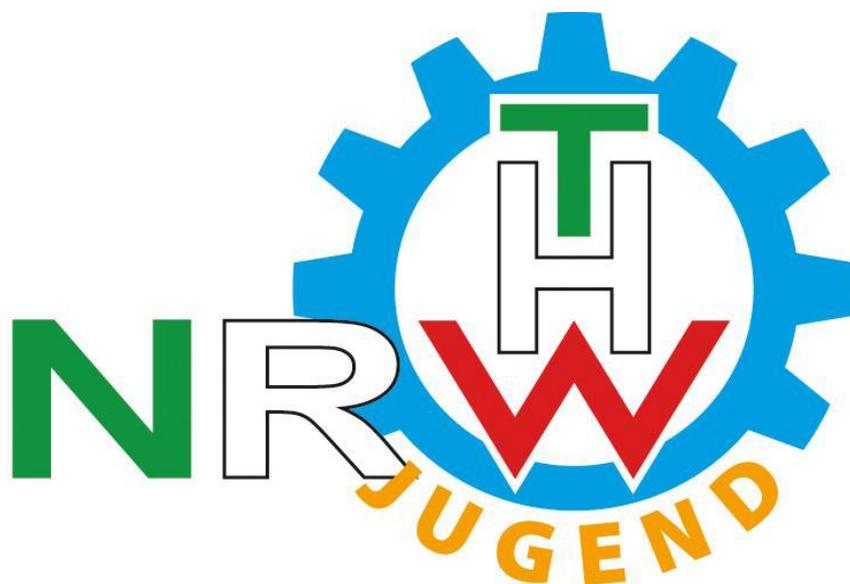


Geschäftsordnung der THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e.V.



Die THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e.V. und ihren Gliederungen darstellen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung gilt für die THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e.V., nachfolgend THW-Jugend NRW genannt.
- 1.2 Sie ergänzt, beschreibt und erweitert die Regelungen der Satzung der THW-Jugend NRW (kurz Satzung). Bei Widerspruch gelten immer die Regelungen der Satzung.
- 1.3 Sollten Gliederungen keine eigenen Geschäftsordnungen haben, kann diese Geschäftsordnung sinngemäß angewendet werden.

Gremien

2 Landesjugendausschuss

- 2.1 Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Landesjugendausschusses sind grundsätzlich in der Satzung im Artikel 7 beschrieben.
- 2.2 Die stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Landesjugendausschusses haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.
- 2.3 Die beratenden Mitglieder des Landesjugendausschusses haben Rederecht.
- 2.4 Zum Landesjugendausschuss können durch die Landesjugendleitung Personen als Gäste geladen werden, denen Rederecht erteilt werden kann, wenn der Landesjugendausschuss nicht anders entscheidet.
- 2.5 Die Einladungen für den Landesjugendausschuss sind fristgemäß entsprechend Artikel 6.5 der Satzung ergangen, wenn sie vier Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail an den Landesjugendvorstand und die Ortsjugenden, die ihre Delegierten informieren, versendet wurden.
- 2.6 Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen möglichst mit der Einladung an die Mitglieder versandt werden. Ausnahmen sind in Artikel 11.3 der Geschäftsordnung zu finden. Es genügt, wenn sie per E-Mail an den Landesjugendvorstand und die Ortsjugenden versendet werden. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.
- 2.7 Der Landesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem stellvertretenden Landesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.
- 2.8 Die Leitung der Sitzung wird auch dann vom Landesjugendleiter wahrgenommen, wenn er bei der Moderation durch Leistungen Dritter unterstützt wird.

3 Landesjugendvorstand

- 3.1 Die Aufgaben und Zusammensetzung des Landesjugendvorstandes sind grundsätzlich im Artikel 8 der Satzung beschrieben.
- 3.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.
- 3.3 Die beratenden Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben Rederecht.

- 3.4 Zu Sitzungen des Landesjugendvorstandes können durch die Landesjugendleitung Personen als Gäste geladen werden, denen Rederecht erteilt werden kann, wenn der Landesjugendvorstand nicht anders entscheidet.
- 3.5 Die Einladungen zu Sitzungen des Landesjugendvorstandes sind fristgemäß entsprechend Artikel 6.5 der Satzung ergangen, wenn sie vier Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail an die Mitglieder des Landesjugendvorstandes, gemäß Artikel 8.1 der Satzung, versendet wurden.
- 3.6 Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen möglichst mit der Einladung an die Mitglieder versandt werden. Es genügt, wenn sie per E-Mail an die Bezirksjugenden versendet werden. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.
- 3.7 Der Landesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem stellvertretenden Landesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.
- 3.8 Die Leitung der Sitzung wird auch dann vom Landesjugendleiter wahrgenommen, wenn er bei der Moderation durch Leistungen Dritter unterstützt wird.
- 3.9 Der Landesjugendvorstand tagt in der Regel nicht öffentlich. Von der Landesjugendleitung im Sinne des Artikels 3.4 dieser Geschäftsordnung eingeladene Gäste stellen die Öffentlichkeit nicht her.

4 Landesjugendleitung

- 4.1 Die Aufgaben und Zusammensetzung der Landesjugendleitung sind grundsätzlich im Artikel 9 der Satzung beschrieben.
- 4.2 Wird zu Sitzungen der Landesjugendleitung eingeladen, die aus mehr als drei Teilnehmern besteht (siehe Artikel 6.5 der Satzung), dann gelten für die Landesjugendleitung entsprechend angewendet der Artikel 8.2 der Satzung und die Artikel 3.3 bis 3.7 dieser Geschäftsordnung. Der Landesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem stellvertretenden Landesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.
- 4.3 Beschlussvorlagen zur Sitzung der Landesjugendleitung sind mindestens einen Tag vor Sitzungsbeginn an die stimmberechtigten Sitzungsmitglieder elektronisch zu übermitteln.
- 4.4 Beschlüsse werden von allen Mitgliedern der Landesjugendleitung nach außen kommuniziert und getragen.
- 4.5 Über ihre Tätigkeit erstattet die Landesjugendleitung dem Landesjugendausschuss und dem Landesjugendvorstand regelmäßig Bericht.

Beratungsgremien

5 Referenten der Landesjugendleitung

- 5.1 Bei der Ernennung der Referenten erhalten diese eine konkrete Beschreibung ihres Tätigkeits- und Aufgabenbereiches. Bei Sitzungen des Landesjugendvorstandes berichten die Referenten über ihre Tätigkeiten im Berichtszeitraum und geben einen Ausblick über bevorstehende Projekte und Planungen. Die Landesjugendleitung entscheidet über die Durchführung.
- 5.2 Referenten sollen sachbezogen gemäß ihrer Aufgaben in Gremien und Arbeitskreisen

der THW-Jugend NRW, des Landesverbandes NRW der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der THW-Landesvereinigung NRW und weiterer möglicher mitarbeiten. Sie sprechen bei einer Beteiligung in Gremien und Arbeitskreisen eigenständig im Namen der THW-Jugend NRW in Absprache mit der Landesjugendleitung.

6 Arbeitsgruppen, Fachausschüsse

- 6.1 Zur Unterstützung und Beratung des Landesjugendausschusses, des Landesjugendvorstandes und der Landesjugendleitung können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.
- 6.2 In Abstimmung mit dem sachlich zuständigen Mitglied der Landesjugendleitung wird ein Arbeitsauftrag definiert und ein Projektplan erstellt.
- 6.3 Die Berichterstattung über die Arbeit der Beratungsgremien gegenüber dem Landesjugendvorstand obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.
- 6.4 Sachverständige können vom Vorsitzenden des Beratungsgremiums im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

7 Landesgeschäftsführer, Landesgeschäftsstelle

- 7.1 Die Landesgeschäftsstelle der THW-Jugend NRW wird von dem Landesgeschäftsführer geleitet. Er hat bei den Sitzungen der Gremien Teilnahme- und Rederecht. Er berichtet dem Landesjugendvorstand regelmäßig über die Arbeit der Landesgeschäftsstelle.
- 7.2 Der Landesgeschäftsführer führt im Auftrag des Landesjugendleiters die Dienstaufsicht über die Landesgeschäftsstelle.
- 7.3 Die Leitung der Landesgeschäftsstelle durch den Landesgeschäftsführer beinhaltet die verbindliche Zeichnung für die Beantragung und Nachweisung von öffentlichen Mitteln.

Versammlungsverfahren

8 Verfahren zur Tagesordnung

- 8.1 Die stimmberechtigten Delegierten sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.
- 8.2 Vorschläge zur Tagesordnung, die 40 Tage vor der Sitzung bei der Landesjugendleitung eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Landesjugendausschusses und des Landesjugendvorstandes mitgeteilt (vorläufige Tagesordnung).
- 8.3 Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zu Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Sie werden den Mitgliedern des Landesjugendausschusses und des Landesjugendvorstandes vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt der Landesjugendausschuss nach der Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).

9 Sitzungsleitung

- 9.1 Die Leitung der Sitzung handhabt die Gesprächs- und Geschäftsordnung.
- 9.2 Der Leitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse

zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Sitzungszeit, Unterbrechungen und Aufhebung der Sitzung, anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds kann ein Redner gegen diese Anordnung vorsprechen. Eine Vertagung durch die Sitzungsleitung ist ausgeschlossen.

- 9.3 Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, melden ihre Wortmeldungen bei der Leitung an. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.

10 Beginn der Sitzung

- 10.1 Der Sitzungsleiter erledigt zu Beginn der Sitzung folgende Angelegenheiten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls
- d) Feststellung der Tagesordnung

11 Anträge

- 11.1 Die Tagesordnung des Landesjugendausschusses und des Landesjugendvorstandes wird von der Landesjugendleitung festgesetzt. Bereits schriftlich vorliegende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

- 11.2 Über Anträge kann unter jedem Tagesordnungspunkt abgestimmt werden.

- 11.3 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der Geschäftsordnung, Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 4.11 der Satzung und zur Durchführung eines Misstrauensvotums sind unter Einhaltung der Frist von vier Wochen gem. Artikel 6.5 der Satzung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

12 Sachanträge

- 12.1 Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.

- 12.2 Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesjugendleitung.

- 12.3 Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

13 Anträge zur Geschäftsordnung

- 13.1 Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will.

- 13.2 Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) sofortige Abstimmung
- d) Nichtbefassung

- e) Vertagung
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Begrenzung der Redezeit
- h) Verweisung an ein anderes Organ
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Schluss der Aussprache
- k) Festlegung des Abstimmungsverfahrens
- l) zweite Lesung
- m) Maßnahmen der Sitzungsleitung.

- 13.3 Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den Sitzungsleiter außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur Vorberatung der Sache durch den Landesjugendvorstand ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören, dann erfolgt sofort die Abstimmung.
- 13.4 Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Personen gestellt werden. Die Landesjugendleitung hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
- 13.5 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie müssen sofort behandelt werden.
- 13.6 Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach Artikel 13.2 entschieden.
- 13.7 Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
- 13.8 Beschlussfassung bei Geschäftsordnungsanträgen
- a) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch (Gegenrede), ist der Antrag angenommen.
 - b) Erhebt sich jedoch Widerspruch, so ist nach dem Anhören der Gegenrede sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.
 - c) Die Sitzungsleitung hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.
- 13.9 Beiträge und Anträge zur Verbesserung, Demokratisierung und Rationalisierung des Verfahrens betreffen immer die Geschäftsordnung.

14 Beschlussfähigkeit

- 14.1 Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 7.3 und 8.2 der Satzung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.
- 14.2 Die Beschlussfähigkeit der Gremien regelt die Satzung. Sie wird zu Beginn der Sitzung des Gremiums festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.
- 14.3 Das Gremium wird beschlussunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gem. Artikel 7.3 der Satzung nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. Artikel 13.2 b) beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- 14.4 Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung

über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Versammlung ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

15 Abstimmung

- 15.1 Beschlüsse werden in der Regel offen, per Handzeichen gefasst.
- 15.2 Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird oder, wenn dies durch die Satzung vorgeschrieben ist.
- 15.3 Auf einen mehrheitlich beschlossenen Antrag kann auch eine namentliche Abstimmung erfolgen.
- 15.4 Eine zweite Beratung und Abstimmung findet statt, wenn das Gremium mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. Artikel 6.10 der Satzung es so beschließt.
- 15.5 Bei allen weiteren Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.6 Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit ungültigen und nicht abgegebenen Stimmen gleich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 15.7 Beschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bedarf es einer schriftlichen Rückäußerung der Mitglieder des jeweiligen Gremiums an die Landesgeschäftsstelle. Der Beschluss ist im schriftlichen Verfahren gefasst, wenn sich mindestens 50 % aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums für die Beschlussfassung ausgesprochen hat. Die Beschlussvorlage im schriftlichen Verfahren eines Landesjugendausschusses wird per E-Mail an den Landesjugendvorstand und die Ortsjugenden, die ihre Delegierten informieren, versendet. Die Rückmeldefrist soll in der Regel 28 Tage betragen.
- 15.8 Die Beschlussvorlage im schriftlichen Verfahren eines Landesjugendvorstands wird per E-Mail an die Mitglieder des Landesjugendvorstandes versendet. Die Rückmeldefrist soll in der Regel 14 Tage betragen.

16 Das Verfahren in besonderen Fällen

- 16.1 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der Geschäftsordnung und zur Durchführung eines Misstrauensvotums können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- 16.2 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen und der Geschäftsordnung sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut ausdrücklich ändern oder ergänzen.
- 16.3 Diese Anträge sind im Wortlaut mit einer Frist von 40 Tagen vor Beginn der Sitzung der Landesjugendleitung einzureichen.
- 16.4 Die Landesjugendleitung ist verpflichtet, die Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der Geschäftsordnung und zur Durchführung eines Misstrauensvotums mit dem Einladungsschreiben den Delegierten mitzuteilen.
- 16.5 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der

Geschäftsordnung und zur Durchführung eines Misstrauensvotums benötigen eine Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses.

17 Wahlen der Landesjugendleitung

- 17.1 Abstimmungen über Personen sind Wahlen. Sie werden gem. Artikel 6.9 der Satzung geheim durchgeführt. Weiter sind die Regelungen in den Artikeln 6.2, 6.6, 6.7 und 6.10 der Satzung zu beachten.
- 17.2 Zu Wahlen gem. Artikel 7.4 c) und e) der Satzung muss schriftlich unter Einhaltung der Frist von vier Wochen gem. Artikel 6.5 der Satzung eingeladen werden.
- 17.3 Zur Durchführung der Wahl wählt der Landesjugendausschuss per Handzeichen und en block mindestens 3 Personen in die Stimmzählkommission und einen Wahlleiter. Die Mitglieder der Stimmzählkommission sowie der Wahlleiter sind bei der anstehenden Wahl nicht wählbar. Die Stimmzählkommission hat die Aufgabe die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich.
- 17.4 Von einem stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendausschusses ist vor einer Neuwahl die Entlastung der amtierenden Funktionsträger zu beantragen.
- 17.5 Auf Wunsch des Landesjugendausschusses kann eine persönliche Kandidatenvorstellung erfolgen.
- 17.6 Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Landesjugendausschusses findet eine Personalbefragung statt.
- 17.7 Auf Mehrheitsbeschluss des Landesjugendausschusses findet eine Personaldebatte statt. Dem jeweiligen Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. Daher verlassen alle Kandidaten und nicht stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung den Raum. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidaten beschränkt.
- 17.8 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie für das Amt zur Verfügung stehen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- 17.9 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter sowie der Stimmzählkommission festzustellen und vom Wahlleiter bekannt zu geben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat. Im Protokoll müssen die eingegangenen Wahlvorschläge und die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge dokumentiert werden. Das Wahlergebnis kann in einem gesonderten Wahlprotokoll dokumentiert werden, welches dem Protokoll des Landesjugendausschusses als Anlage beizufügen ist.
- 17.10 Gewählt ist die Person, auf die die einfache Mehrheit entfällt. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen, unabhängig davon, wie viele Mitglieder sich enthalten. Bei mehreren Kandidaten sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen (relative Mehrheit). Bei Auszählung der Stimmen werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung miteinbezogen.
- 17.11 Entfällt bei einem Wahlgang, bei dem mehr Kandidaten als zu wählende Funktionen vorhanden sind, die gleiche Stimmanzahl auf mehrere Kandidaten, so erfolgt unter diesen in einem erneuten Wahlgang eine Stichwahl. In der Stichwahl ist gewählt, wer

die meisten Stimmen erzielt relative Mehrheit); bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- 17.12 Nach dem jeweiligen Wahlgang befragt der Wahlleiter die Neugewählten zur Annahme der Wahl.
- 17.13 Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 7.4 c), d) und e) der Satzung. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr, bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist oder sie von ihrer Funktion zurück treten.
- 17.14 Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber sollen bei der nächsten Sitzung des Landesjugendausschusses Nachwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.
- 17.15 Wird bei einer Wahl ein Posten nicht besetzt, so soll auf dem nächsten Landesjugendausschuss nach fristgerechter Einladung ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode gewählt werden.

18 Wahlen der Bezirksjugendleitung

- 18.1 Für die Wahlen der Bezirksjugendleitung gelten die Regelungen in den Artikeln 17.1-17.3 sowie 17.8-17.12 der Geschäftsordnung.
- 18.2 Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 10.4 der Satzung. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr, bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist oder sie von ihrer Funktion zurück treten.
- 18.3 Die Wahl der Bezirksjugendleitung findet immer im Folgejahr der turnusgemäßen Wahl der Landesjugendleitung statt.
- 18.4 Weiter gelten zusätzlich die Regelungen in den Artikeln 17.14 und 17.15 der Geschäftsordnung.

19 Ergebnisprotokolle

- 19.1 Über die Sitzungen der Gremien sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die vom Leiter des jeweiligen Gremiums und des Protokollanten unterzeichnet werden.
- 19.2 Die Protokolle des Landesjugendausschusses werden nach Unterzeichnung durch den Landesjugendleiter dem Landesjugendvorstand sowie jeder Ortsjugend per E-Mail zugestellt, die ihren Delegierten das Protokoll weiterleiten.
- 19.3 Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens 28 Tage nach Versand schriftlich gegenüber der Landesgeschäftsstelle zu erheben. Gibt es binnen dieser Frist keine Einwendungen, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 19.4 Richtet sich der Einwand gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen. Die Landesjugendleitung kann den Einwendungen abhelfen und das Protokoll berichtigen.
- 19.5 Der folgende Landesjugendausschuss entscheidet über die schriftlich erhobenen nicht abgeholten Einwendungen und stellt die Genehmigung des Protokolls fest.
- 19.6 Protokolle der Sitzungen des Landesjugendvorstands und der Beratungsgremien werden allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums per E-Mail zugestellt. Protokolle der Beratungsgremien werden zudem der Landesjugendleitung und der Landesgeschäftsstelle zugestellt und dem Landesjugendvorstand von diesen übermittelt. Die Protokolle der

Sitzungen des Landesjugendvorstands und der Beratungsgremien werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums genehmigt.

- 19.7 Die Beschlussprotokolle müssen enthalten: die Teilnahmeliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 19.8 Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst wurden, sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Landesjugendausschusses oder des Landesjugendvorstands aufzunehmen.
- 19.9 Für die Protokollierung der Sitzungen des Landesjugendausschusses und des Landesjugendvorstands ist der Landesgeschäftsführer verantwortlich, der diese Aufgabe delegieren kann.

Verschiedenes

20 Kostenregelung

- 20.1 Die Mitwirkung in der THW-Jugend NRW ist ehrenamtlich.
- 20.2 Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen des Landesjugendausschusses und Landesjugendvorstands sind von den entsendenden Gliederungen zu erbringen.
- 20.3 Die Landesjugendleitung, die Kassenprüfer, die Mitglieder der Beratungsgremien, Sachverständige, Referenten, die auf der Grundlage der Satzung oder dieser Geschäftsordnung zu Gremiensitzungen der THW-Jugend NRW eingeladen werden, sowie sämtliche Personen, die einen bestimmten Auftrag der THW-Jugend NRW zu erfüllen haben oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben, sofern keine Kostenerstattung Dritter erfolgt oder erfolgen kann, Anspruch auf Kostenerstattung durch die THW-Jugend NRW. Die Kostenerstattung durch die THW-Jugend NRW erfolgt auf der Grundlage der vom Landesjugendvorstand beschlossenen Reisekostenrichtlinie.
- 20.4 Über alle anderen, hier nicht geregelten Kostenerstattungen, entscheidet der Landesjugendleitung.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Während einer Sitzung entscheidet der Sitzungsleiter über die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung.
- 21.2 Die vorstehende Geschäftsordnung wurde anlässlich des 38. Landesjugendausschusses vom 24.04.2021 beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.